

SARS-CoV-2 Pandemie

Arbeitsschutz- und Hygienekonzept

Stand vom 15.02.2021

Verantwortlicher: Michael Druch (Tel. 0152 - 546 46 392, m.druch@drksachsen.de)

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Grundlagen.....	3
2	Ziele, Regelungen und Maßnahmen.....	3
2.1	Ziele der Maßnahmen.....	3
2.2	Generelle Maßnahmen während der Pandemie.....	4
2.2.1	Zugang zur Werkstatt.....	4
2.2.2	Gestaltung der Arbeitsgruppen	4
2.2.3	Mund-Nasen-Schutz (MNS)	5
2.2.4	Personenanzahl in Räumen.....	5
2.2.5	Pausen- und Mittagsversorgung	6
2.2.6	Lieferanten- und Besucherverkehr	6
2.2.7	Fahrdienste	6
2.2.8	Therapeutische Maßnahmen und begleitende Angebote	7
2.2.9	Kontaktnachverfolgung	7
2.2.10	Betriebsfeiern.....	8
2.2.11	Sonstige Maßnahmen	8
2.3	Weitere/Verschärfende Regelungen in Abhängigkeit des 7-Tage-Inzidenzwertes... ..	9
2.3.1	7-Tage-Inzidenzwert zwischen 20 und 35	9
2.3.2	7-Tage-Inzidenzwert zwischen 35 und 50	9
2.3.3	7-Tage-Inzidenzwert über 50	9
2.4	Besondere Maßnahmen für den Berufsbildungsbereich.....	10
2.5	Besondere Maßnahmen für den Förder- und Betreuungsbereich	10
2.6	Ambulante Betreuung	11
2.7	Corona-Arbeitsstab.....	11
3	Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Bestimmungen.....	12
4	Maßnahmen beim Auftreten einer Infektion oder eines Verdachtsfalls.....	13

1 Rechtliche Grundlagen

Grundlage für den Maßnahmenplan sind die Festlegungen im Rahmen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) sowie der Allgemeinverfügung zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus (Az.: 15-5422/22) in der jeweils aktuellen Fassung.

Weiterhin werden Allgemeinverfügungen zum Vollzug der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung, welche durch den Landkreis Meißen auf Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erlassen wurden, berücksichtigt.

In § 6 Absatz 3 SächsCoronaSchVO wird festgelegt, dass Menschen mit Behinderung und andere Personen die Werkstatt für Menschen mit Behinderungen betreten dürfen. Durch die Werkstatt ist hierfür ein Arbeitsschutz- und Hygienekonzept zu erstellen, welches die Umsetzung und Einhaltung der Arbeitsschutz- und Hygienestandards gemäß § 4 Absatz 1 CoronaSchVO regelt.

Darüber hinaus kommen weitere Gesetze, Verordnungen und Handlungsempfehlungen zur Anwendung. Hierzu gehören bspw. die Corona-Arbeitsschutzverordnung, die Corona-Arbeitsschutzstandards des BMAS, die einschlägigen Vorschriften der Berufsgenossenschaft, etc.

Sollten einzelnen Punkte aus den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften, etc. mildere oder schärfere Maßnahmen als nachfolgend festgelegt zu einem Sachverhalt vorsehen, so findet die jeweils schärfere Regelung Anwendung.

2 Ziele, Regelungen und Maßnahmen

2.1 Ziele der Maßnahmen

Die im nachfolgenden Abschnitt dargestellten Maßnahmen sollen die folgenden Schutzziele erreichen:

- Schutz der Mitarbeitenden vor Erkrankung
- Schutz der Angestellte vor Erkrankung
- Aufrechterhaltung der Betreuung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Aufrechterhaltung der Produktion im Arbeitsbereich der DRK Werkstätten Meißen und ggf. Unterstützungsleistungen für den DRK Landesverband Sachsen e.V.
- Aufrechterhaltung der sozialen Begleitung, der therapeutischen und medizinischen Angebote
- Garantie für die Durchführung elementarer Verwaltungsaufgaben:
 - Lohnzahlungen an Klienten
 - Bearbeitung von Ein- und Ausgangsrechnungen

Folgende Grundsätze werden zu dieser Zielerreichung beachtet:

- Vermeiden des Kontakts der Mitarbeitenden mit durch Dritte eingeschleppten Infektionserregern
- Vermeiden von Infektionsverschleppung durch Mitarbeitende, dritte Personen und Gegenstände
- geeignete organisatorische, medizinische und Hygienemaßnahmen.

2.2 Generelle Maßnahmen während der Pandemie

Die nachfolgenden Maßnahmen gelten für die Dauer der pandemischen Lage in Deutschland und stehen im Einklang zur SächsCoronaSchVO und weiteren maßgeblichen Vorschriften. Im Abschnitt 2.3 werden angepasst an den Inzidenzwert weitere bzw. verschärfende Regelungen getroffen.

2.2.1 Zugang zur Werkstatt

Das Betreten der Werkstatt ist nur für Personen zulässig, die:

- keine Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen,
- nicht in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder seit dem Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person 14 Tage vergangen sind und sie keine Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen,
- sich innerhalb der letzten 14-Tage vor Betreten der Einrichtung nicht in einem vom RKI ausgewiesenen ausländischem Risikogebiet aufgehalten haben und nach Rückkehr keinen negativen Corona-Test nachweisen können.

Um eine Ausbreitung der Krankheit zu verhindern, werden Zugangskontrollen beim Betreten der Werkstatt durchgeführt. Betreten und Verlassen der Werkstatt ist zu Arbeitsbeginn nur durch den Haupteingang zulässig. Zu den Pausenzeiten können zur Reduzierung von Begegnungsverkehr auf den Gängen auch andere Ein- und Ausgänge der Werkstatt genutzt werden.

2.2.2 Gestaltung der Arbeitsgruppen

Bei der Gruppenzusammensetzung ist nach Möglichkeit darauf zu achten, dass die bestehende Gruppenstruktur weitestgehend erhalten bleibt. Einzelversetzungen sollen vermieden werden (gemeinsame Versetzung von mind. 2 Personen in andere Arbeitsgruppe). Zu beachten ist die zulässige Personenanzahl für den Arbeitsraum.

Um einer Übertragung zwischen Arbeitsgruppen entgegenzuwirken, sind zeitlich befristete oder dauerhafte Umsetzungen nur möglich, wenn die umzusetzende Person an den drei aufeinanderfolgenden Tagen vor der Umsetzung nicht in der Werkstatt tätig war (z.B. nach verlängertem Wochenende, Urlaub, Krankheit, etc.) und am Tag des Wechsels im PoC-Antigen-Test negativ ist.

Es ist sicherzustellen, dass Mitarbeiter aus Wohnstätten in separaten Arbeitsgruppen tätig sind. Dabei ist eine Arbeitsgruppe je Wohnstätte zu bilden. Mitarbeiter, welche in einer Au-

Benwohngruppe leben, müssen nicht in gesonderte Arbeitsgruppen eingeteilt werden. Ausnahmen von dieser Regelung sind in Abstimmung zwischen dem Träger der betroffenen Wohnstätte und der Werkstattleitung zulässig.

2.2.3 Mund-Nasen-Schutz (MNS)

Innerhalb aller geschlossenen Räumlichkeiten der Werkstatt gilt die Pflicht zum Tragen eines medizinischen MNS. Eine Ausnahme von der Pflicht besteht ausschließlich für Angestellte und Mitarbeiter:

1. in geschlossenen Räumen, in denen sich allein aufgehalten wird.
2. in geschlossenen Räumen, in denen sich mit maximal eine weitere Person aufgehalten wird, insofern je Person mindestens 10 qm zur Verfügung stehen und andere Maßnahmen (z.B. 1,5 m Abstand, Trennwände) zum Infektionsschutz ergriffen wurden.
3. am konkreten Arbeitsplatz im Gruppenraum, insofern andere Maßnahmen (z.B. 1,5 m Abstand, Trennwände) zum Infektionsschutz ergriffen wurden.

2.2.4 Personenanzahl in Räumen

Die Personenanzahl pro Raum ist so zu gestalten, dass der Minderstabsabstand von 1,5 Metern zwischen zwei Personen auch während der Arbeit gewahrt werden kann. Die Arbeitsplatzgestaltung ist entsprechend anzupassen. Für Räume, welche durch mehrere Arbeitsgruppen genutzt werden (z. B. Speiseraum, Besprechungsräume) wird eine Personenobergrenze festgelegt. Darüber hinaus ist durch organisatorische Maßnahmen die Einhaltung der Abstandsregelung sicherzustellen. Organisatorische Maßnahmen können beispielsweise sein:

- Anpassung der Bestuhlung und Tischordnung
- Umgestaltung von Pausenzeiten
- gruppenbezogene Anpassung von Arbeitsbeginn und -ende
- Ausweisung fest definierter Arbeitsplätze

Für jeden zur freien Nutzung offenstehenden Raum wird ermittelt, wie viele Personen sich in diesem bei Einhaltung der Abstandsregelung aufhalten dürfen. In Gruppenräumen sind alle Arbeitsplätze, welche zur Nutzung freigegeben sind, durch einen grünen Klebepunkt zu markieren. Ggf. werden weitere Schutzvorkehrungen für einzelne Räume festgelegt. Die einzelnen Maßnahmen werden innerhalb des Arbeitsstabes koordiniert.

In Räumen, in denen aufgrund der Größe oder der Art der Nutzung die Einhaltung des Mindestabstandes nicht eingehalten werden kann, muss zwingend ein MNS getragen werden. Dies gilt auch abweichend von den in Abschnitt 2.2.3 definierten Regelungen. Die entsprechenden Räumlichkeiten werden durch ein geeignetes Piktogramm an der Tür gekennzeichnet.

An Orten, wo die Bildung von Warteschlangen zu erwarten ist, werden Abstandsmarkierungen auf dem Boden angebracht, welche die Mitarbeiter*innen bei der Einhaltung der Abstandsregelung unterstützen sollen.

Sitz- und Gemeinschaftsecken, welche aufgrund der Beschaffenheit dazu geeignet sind, die Abstandsregelung zu verletzen und nicht umgestaltet werden können, sind zu sperren.

2.2.5 Pausen- und Mittagsversorgung

Die Pausen- und Mittagsversorgung innerhalb der Werkstatt soll weiterhin gewährleistet werden. Die Pausen sind dabei im Gruppen- oder Speiseraum bzw. auf dem Außengelände der Werkstatt zu verbringen. Die Bereichsleiter des Sozialen Dienstes und des Arbeitsbereiches legen die Pausenzeiten dabei so fest, dass die Bildung von Warteschlangen vermieden und die maximal zulässige Anzahl im Speiseraum eingehalten werden kann. Es ist darauf zu achten, dass feste Kontaktgruppen gebildet werden.

Die Essensausgabe wird ausschließlich in der Mittagspause geöffnet. Geschirr und Besteck werden einzeln ausgegeben. In Absprache mit dem Cateringunternehmen kann der Imbiss-Verkauf außerhalb der Mittagessenzeiten wieder geöffnet werden. An der Ausgabestelle wird als Zusatzschutz eine Plexiglasscheibe montiert. Maßgeblich sind die Bestimmungen nach Abschnitt II Nr. 1 Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus (Az.: 15-5422/13).

2.2.6 Lieferanten- und Besucherverkehr

Der Zutritt für Besucher und Lieferanten erfolgt grundsätzlich über den Haupteingang und unter Beachtung der Bestimmungen gemäß Abschnitt 2.2.1. Besucher sind beim Betreten durch den zuständigen Ansprechpartner im Eingangsbereich in Empfang zu nehmen und über wesentliche Regelungen dieses Konzeptes zu informieren. Hierzu zählen insbesondere die Regelungen nach 2.2.4, 2.2.3 und 2.2.1 dieses Konzeptes. Die Kontaktdaten nach 2.2.9 sind zu erfassen.

Ausgenommen von dieser Regelung ist der Lagerbereich, welcher zum Warenaustausch genutzt werden darf. Der Zutritt über das Lager in andere Räumlichkeiten der Werkstatt ist für betriebsfremde Personen untersagt.

2.2.7 Fahrdienste

Gemäß § 2 Absatz 5 SächsCoronaSchVO ist bei der Nutzung des Fahrdienstes zum Zwecke des Transportes von Menschen mit Behinderung ein MNS zu tragen. Regelungen zur maximalen Anzahl an Personen je Fahrzeug entfallen. § 1 Absatz 2 Sätze 3-5 gilt entsprechend. Bei der Planung der Routen wird zwingend beachtet, dass Mitarbeiter, welche aus einer Wohnstätte kommen, den Fahrdienst nicht gemeinsam mit Mitarbeitern aus anderen Wohnstätten, Außenwohngruppen oder der Häuslichkeit nutzen.

Im Rahmen der monatlichen Belehrung nach 2.2.11 werden den Mitarbeitern das Tragen eines MNS im Fahrdienst ausdrücklich empfohlen.

Die Fahrdienste haben der Werkstatt ein eigenes Hygienekonzept vorzulegen.

2.2.8 Therapeutische Maßnahmen und begleitende Angebote

Therapeutische Maßnahmen sollen durchgeführt werden, insofern während der Therapie folgende Regelungen eingehalten werden können:

- Tragen eines MNS während des Therapieangebotes. Bei direktem Kontakt sind durch den Therapeuten Handschuhe zu tragen.
- ausschließlich therapeutische Einzelangebote.
- Therapie findet ausschließlich im zur Verfügung gestellten Therapieraum oder im Außenbereich der Werkstatt statt.
- Nach jedem Therapieangebot sind Kontakt-, Sitz- und Liegeflächen zu desinfizieren.

Da es sich bei den Therapeuten um medizinisch geschultes Personal handelt, kann davon ausgegangen werden, dass diese geeignet sind, auf die Einhaltung der Hygienemaßnahmen bei sich und dem zu Therapierenden zu achten.

Die Durchführung von begleitenden Maßnahmen stellt insofern eine Herausforderung dar, als dass in der Regel Mitarbeiter*innen aus verschiedenen Arbeitsgruppen zusammen an diesen teilnehmen. Aufgrund der Heterogenität ist für jedes Angebot eine Risikobewertung durchzuführen anhand derer die Durchführung des begleitenden Angebotes entschieden werden kann. Maßgebliche Kriterien hierfür sind:

- Einhaltung der Abstandregelungen möglich?
- Tragen von MNS möglich?
- Kursleitung geeignet, um Einhaltung der Hygienemaßnahmen zu überwachen und durchzusetzen?
- Welche Personengruppen treffen im Angebot aufeinander (Personen aus verschiedenen Arbeitsgruppen, verschiedenen Wohnformen, etc...)

Der Soziale Dienst legt dem Werkstattleiter eine Übersicht aller aus seiner Sicht durchführbaren therapeutischen Maßnahmen und begleitenden Angebot inklusive Risikobewertung vor. Der Werkstattleiter entscheidet über die tatsächliche Durchführung (ggf. in Abstimmung mit dem Arbeitsstab).

2.2.9 Kontaktnachverfolgung

Zur Gewährleistung der Kontaktnachverfolgung sind Daten aller Besucher der Werkstatt, welche nicht dauerhaft dort tätig sind zu erfassen, insofern hierfür eine entsprechende Grundlage durch gesetzliche oder behördliche Vorgaben besteht. Die Kontaktnachverfolgung ohne eine solche Grundlage ist unzulässig.

Zur Durchführung werden an den Eingängen der jeweiligen Standorte Erfassungsbögen hinterlegt, in welche der Besucher sich beim Betreten der Einrichtung eintragen muss. Die ausgefüllten Erfassungsbögen sind sicher zu verwahren und zur Aufbewahrung an die Verwaltung zu übergeben.

Die Aufbewahrungsfrist beträgt einen Monat. Nach Ablauf der Frist sind die Erfassungsbögen datenschutzkonform zu vernichten.

2.2.10 Betriebsfeiern

Auf Grundlage von Nr. 2 Satz 2 der dritten Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen zum Vollzug der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 26.10.2020 sind Betriebsfeiern unabhängig von der Teilnehmerzahl untersagt.

2.2.11 Sonstige Maßnahmen

Neben den in den vorherigen Abschnitten 2.2.1-9 aufgeführten Maßnahmen sind zusätzliche Regelungen und Anpassungen des üblichen Arbeitsablaufs sowie der technisch organisatorischen Maßnahmen notwendig, um eine Infektion oder Ausbreitung innerhalb der Werkstatt zu verhindern:

- Beim Betreten der Werkstatt sowie nach jeder Pause sind die Hände zu desinfizieren bzw. mit Seife zu waschen. Die Hygieneregeln sind durch entsprechende Aushänge kenntlich zu machen.
- Anpassung des Reinigungszyklus durch die Hauswirtschaftsgruppe. Kontaktflächen in öffentlichen Bereichen sind zweimal täglich zu reinigen. Der Gruppenleiter ist verantwortlich für regelmäßige Flächendesinfektion innerhalb seiner Arbeitsgruppe/den eigenen Arbeitsräumen. Dabei sind zweimal täglich häufig genutzte Kontaktflächen (z. B. Türklinken) und zum Arbeitsende alle Kontaktflächen zu desinfizieren.
- Regelmäßiges Lüften der benutzten Räume, mindestens alle 45 Minuten. Zusätzlich wird die Lüftungsanlage auf 100 Prozent Zu- und Abluft gestellt.
- Einmal pro Monat und bei konkreten Anlässen erfolgt eine Belehrung der Mitarbeiter*innen zu den Maßnahmen und zur persönlichen Hygiene.
- Angestellte und Mitarbeiter*innen trennen zwischen Alltags- und Arbeitskleidung. Um ein erhöhtes Aufkommen in den Umkleieräumen zu vermeiden, kann der Wechsel auch in der Häuslichkeit erfolgen, insofern die Werkstatt keine Anhaltspunkte hat, dass dies nicht eingehalten wird.
- Alle Dienstfahrzeuge sind mit Desinfektionstüchern und Desinfektionsmittel (begrenzt viruzid) auszustatten, Kontaktflächen im Innenraum des Fahrzeuges sind vor Nutzung zu desinfizieren.
- Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo dies nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung/ Desinfektion insbesondere vor der Übergabe an andere Personen durchzuführen. Andernfalls sind bei der Verwendung der Werkzeuge Schutzhandschuhe zu verwenden.
- Der Pendelverkehr zwischen den Werkstattstandorten ist für Mitarbeiter*innen und von Angestellten auf ein erforderliches Mindestmaß zu reduzieren. Mitglieder des Werkstattrates bzw. Betriebsrates bleiben von dieser Regelung im Rahmen der Ausübung ihrer Amtsgeschäfte unberührt.
- Im Rahmen der Testkonzeption der DRK Werkstätten Meißen werden nach Verfügbarkeit und Bedarf zudem PoC-Schnelltests für Angestellte, Mitarbeiter und Besucher angeboten.

2.3 Weitere/Verschärfende Regelungen in Abhängigkeit des 7-Tage-Inzidenzwertes

In Abhängigkeit des 7-Tage-Inzidenzwertes gelten neben den in Abschnitt 2.2 beschriebenen Maßnahmen weitere bzw. verschärfende Regelungen insofern nicht durch gesetzliche oder behördliche Bestimmungen noch weitreichendere Bestimmungen erlassen wurden. Die Regelungen gelten dabei aufbauend, das heißt, dass Regelungen auch bei höheren Inzidenzwerten weitergelten, insofern dort keine verschärfenden Festlegungen getroffen sind.

Ein niedriger Inzidenzwert gilt immer dann als erreicht, wenn er an 7 aufeinanderfolgenden Tagen nicht überschritten wurde. Ein höherer Inzidenzwert gilt als erreicht, wenn er an 2 aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wurde.

2.3.1 7-Tage-Inzidenzwert zwischen 20 und 35

- Gemeinschaftsveranstaltungen sind nur innerhalb einer Einzel-/Doppelgruppe zulässig, insofern die Abstandsregelung eingehalten werden kann oder für die Dauer der Veranstaltung ein MNS getragen wird.
- Gruppenausflüge dürfen ausschließlich innerhalb einer Einzel-/Doppelgruppe und möglichst im Freien stattfinden. Gruppenausflüge, bei denen sich die Teilnehmer überwiegend in geschlossenen Räumen aufhalten, sind nur zulässig, wenn es zu keiner Vermischung mit Dritten kommt und die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden können.

2.3.2 7-Tage-Inzidenzwert zwischen 35 und 50

- Der Pendelverkehr zwischen den Werkstattstandorten ist für Mitarbeiter*innen untersagt und von Angestellten auf ein zwingend notwendiges Mindestmaß zu reduzieren.
- Die Durchführung von begleitenden Angeboten ist nur noch mit Teilnehmern des Standortes zulässig, an welchem dieses stattfindet.
- Dienstreisen und Weiterbildungen sind auf ein zwingend notwendiges Mindestmaß zu beschränken. Die Teilnahme an einer Weiterbildung ist dann zwingend notwendig, wenn diese für die Arbeit von außerordentlicher Bedeutung ist und an mehreren Terminen stattfindet, sodass die Nichtteilnahme das erfolgreiche Bestehen der Weiterbildung verhindert oder die Weiterbildung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen notwendig ist.

2.3.3 7-Tage-Inzidenzwert über 50

- Ausnahme Nummer 3 von der Pflicht zum Tragen eines MNS (Abschnitt 2.2.3) wird gestrichen.
- Gruppenausflüge sind generell untersagt.
- Die Durchführung von begleitenden Angeboten ist nur noch mit Teilnehmern des Standortes zulässig, an welchem dieses stattfindet. Die Anzahl der Angebote ist dabei auf ein aus sonderpädagogischer Sicht notwendiges Mindestmaß zu reduzieren.

- Home-Office wird Angestellten auf deren Wunsch hin ermöglicht, insofern die Anwesenheit innerhalb der Werkstatt für die Erledigung ihrer Aufgaben nicht zwingend erforderlich ist. Es gelten die Regelungen der Corona-ArbSchV.
- Die Teilnahme an Weiterbildungen außerhalb der Werkstatt ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen von dieser Regelung unterliegen der Entscheidung des Werkstattleiters.
- Besucher dürfen die Werkstatt nur nach vorheriger Anmeldung betreten. Der Kontakt ist auf den Kantinenbereich zu beschränken.

2.4 Besondere Maßnahmen für den Berufsbildungsbereich

In den DRK Werkstätten Meißen wird das Konzept der integrierten Berufsbildung umgesetzt. Die Teilnehmer sind somit in der Regel in Arbeitsgruppen des Arbeitsbereiches eingesetzt und kommen ausschließlich zur Durchführung von Kursen zusammen.

Eine Fortführung der theoretischen Vermittlung als Fernunterricht, verbunden mit Gewährung Home-Office für einen Teil der Arbeitszeit, wird nicht präferiert. Stattdessen sollen die Kurse so gestaltet werden, dass die im allgemeinen und insbesondere die in Abschnitt 2.2.8 für begleitende Angebote festgelegten Regelungen eingehalten werden können.

Sollte es aufgrund behördlicher Anordnung zu einem erneuten Betretungsverbot für Werkstätten für Menschen mit Behinderung kommen, so findet wird die berufliche Bildung mit Inkrafttreten des Betretungsverbotes gemäß Konzeption zur Durchführung der Beruflichen Bildung während des Betretungsverbotes für Menschen mit Behinderung ([Link](#)) umgesetzt.

2.5 Besondere Maßnahmen für den Förder- und Betreuungsbereich

Der Förder- und Betreuungsbereich stellt aufgrund seiner Einschränkungen der Teilnehmer*innen eine besondere Herausforderung bei der Umsetzung der Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen dar. Es kann nicht sichergestellt werden, dass der Abstand von 1,5 Metern eingehalten wird oder dass dauerhaft ein MNS getragen werden kann. Ursächlich hierfür ist die besondere Schwere der Behinderung der Teilnehmer des Förder- und Betreuungsbereiches. In der Regel fallen die Teilnehmer somit unter die Ausnahme von der Pflicht zum Tragen eines MNS gemäß §1 Abs. 2 Satz 4 SächsCoronaSchVO. Abweichend von den in Abschnitt 2.2 beschriebenen Maßnahmen gilt aus diesem Grund:

- Angestellte des Förder- und Betreuungsbereiches tragen während des Kontakts mit den Teilnehmern bzw. des Aufenthalts in den Gruppenräumen dauerhaft FFP 2 oder vergleichbare Masken (z. B. KN95, N95).
- Bei direktem Kontakt mit den Teilnehmern des FBB (z.B. Tagespflege) sind zusätzlich Handschuhe und Schutzbrille, beim Umgang mit Lebensmitteln zusätzlich Handschuhe zu tragen.
- Die persönlichen Stoffhandtücher sind abzuschaffen. Zum Händetrocknen sind Einmalhandtücher aus Stoff oder Papier zu verwenden.

- Teilnehmer des FBB Betreten und Verlassen den Förder- und Betreuungsbereiches ausschließlich über die Terrasse. Die übrigen Verkehrswege der Werkstatt sind zur Vermeidung von Übertragungswegen durch Teilnehmer nicht zu nutzen.
- Der Aufenthalt in Räumlichkeiten, welche nicht zum Förder- und Betreuungsbereich gehören und durch diesen auch nicht zu Therapiezwecke benötigt werden, ist für die Teilnehmer untersagt.
- Eine separate Obergrenze für die maximal zulässige Anzahl an Teilnehmern im Förder- und Betreuungsbereich wird nicht festgelegt. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 SächsCoronaSchVO ist der Mindestabstand von 1,5 Metern wo immer möglich einzuhalten.

2.6 Ambulante Betreuung

Sollte es aufgrund behördlicher Anordnung zu einem Betretungsverbot für Werkstätten für Menschen mit Behinderung kommen, so findet eine ambulante Betreuung mit Inkrafttreten des Betretungsverbotes gemäß Betreuungskonzept der Werkstatt ([Link](#)) statt.

Eine ambulante Betreuung gemäß Betreuungskonzept erfolgt ebenfalls, wenn Personen sich im Rahmen der Kontaktnachverfolgung in häusliche Quarantäne begeben müssen. Kontaktaufnahme und sonstige Leistungen, welche im Rahmen der ambulanten Betreuung erbracht werden, sind durch den jeweils ausführenden Angestellten mitarbeiterbezogen in Micos zu dokumentieren. Für die telefonische Beratung und Unterstützung können auch Angestellte herangezogen werden, welche sich in Quarantäne befinden, aber keine Symptome zeigen (Home-Office).

2.7 Corona-Arbeitsstab

Für die Koordinierung, Anpassung und Wirksamkeitskontrolle der Maßnahmen ist der Arbeitsstab der Werkstatt zuständig, welcher sich in Anlehnung an die Zusammenstellung des Arbeitsschutzausschusses wie folgt zusammensetzt:

- Werkstattleiter
- Betriebsarzt
- Fachkraft für Arbeitssicherheit
- ein Vertreter des Betriebsrats
- ein Vertreter des Werkstattrates
- Bereichsleiter Produktion, Sozialer Dienst, Förder- und Betreuungsbereich
- Teamkoordinator Berufsbildungsbereich

Der Arbeitsstab tagt lageangepasst als beratendes Gremium und wird durch den Werkstattleiter einberufen.

3 Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Bestimmungen

Die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist aufgrund der pandemischen Situation und den Gefahren, welche sich aus einem Infektionsausbruch innerhalb der DRK Werkstätten Meißen ergeben können, von hoher Bedeutung. Im Vordergrund steht dabei die Gesundheit der Menschen mit Behinderung und der Angestellten.

Bei wiederholt fahrlässigen oder vorsätzlichen Verstößen gegen die festgelegten Regelungen werden durch die Werkstattleitung im Fall von Angestellten die arbeitsrechtlich möglichen Maßnahmen in Anbetracht der Schwere des Verstoßes ergriffen

Sollten Mitarbeiter vorsätzlich gegen die Regelungen verstoßen, werden unter Beachtung der Schwere des Verstoßes, der daraus resultierenden Gefährdung sowie der Art und Schwere der Behinderung des Mitarbeiters die nachfolgenden, aufeinander aufbauenden Maßnahmen ergriffen:

1. Einzelgespräch und nochmalige Belehrung mit Gruppenleiter und zuständigem Angestellten des Sozialen Dienstes.
2. Schriftliche Ermahnung des Mitarbeiters auf Basis des konkreten Verstoßes

Die weiteren Maßnahmen bedürfen der Freigabe des Werkstattleiters:

3. Eintägige, unbezahlte Freistellung des Mitarbeiters von der Tätigkeit
4. 1. Abmahnung des Mitarbeiters auf Basis des konkreten Verstoßes
5. Einwöchige, unbezahlte Freistellung des Mitarbeiters von der Tätigkeit
6. 2. Abmahnung des Mitarbeiters auf Basis des konkreten Verstoßes
7. Kündigung des Werkstattvertrages

Neben den internen Regelungen bei Nichteinhaltung der Bestimmungen sei an dieser Stelle auch darauf verwiesen, dass es sich bei Verstößen gegen Bestimmungen nach § 8 Abs. 2 SächsCoronaSchVO um Ordnungswidrigkeiten handelt, welche bußgeldbewährt sind.

4 Maßnahmen beim Auftreten einer Infektion oder eines Verdachtsfalls

Im Falle einer bestätigten Infektion mit dem Coronavirus bei einem Angestellten oder Mitarbeitenden der DRK Werkstätten Meißen sind unverzüglich folgende Maßnahmen einzuleiten.

1. Sofortige Informationsweitergabe an Werkstattleiter oder dessen Vertretung. Dieser übernimmt die Meldung beim zuständigen Gesundheitsamt
2. Betroffenen Angestellten und Mitarbeitern ist der Zugang zu Gebäuden der Werkstatt zu untersagen. Befinden sich diese Personen in der Werkstatt, so werden sie in einem geeigneten Raum (z. B. Besprechungsräume) isoliert. Dabei sind Handschuhe, Schutzbrille, und FFP2-Maske zu tragen.
3. Umgehende Rekonstruktion möglicher Infektionsketten und Nennung von weiteren möglicherweise betroffenen Bereichen.
4. Umgehende Freistellung von direkten Kontaktpersonen des Angestellten oder Mitarbeiters. Ggf. in Absprache mit dem Gesundheitsamt zur Testung senden. Eine Kontaktliste der direkten Kontaktpersonen ist an das Gesundheitsamt zu senden. Bei Angestellten ist zusätzlich die Personalabteilung zu informieren.
5. Prüfung in Rücksprache mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsamt, ob einzelne Bereiche oder Standorte der Werkstatt geschlossen werden müssen.

Personen, welche Symptome aufzeigen oder von denen bekannt wird, dass Sie als Kontaktperson gelten oder sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind in Einklang mit den Bestimmungen aus Abschnitt 2.2.1 umgehend der Werkstatt zur Verweisung und zur Testung zu schicken. Das erneute Betreten der Werkstatt ist erst nach Vorlage eines negativen Testergebnisses gestattet.

Die Kommunikation gegenüber Angehörigen, gesetzlichen Betreuern, Kunden, Dienstleistern, Behörden und Medien/Presse wird ausschließlich durch den Werkstattleiter sowie die Öffentlichkeitsarbeit des DRK Landesverband Sachsen e.V. in Absprache mit dem Vorstand geführt. Angestellten und Mitarbeitern ist es untersagt, sich ohne Anweisung durch den Werkstattleiter gegenüber Dritten zum Sachverhalt zu äußern.